



ELEKTRONISCHER BRIEF

Per EPOS

An alle staatlichen Schulen
und die staatlichen Studienseminare in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

An alle Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

10. Februar 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
701-0001-0901 9211		Katharina von Kap-herr	06131 16-4533
Bitte immer angeben!		Katharina.vonKap-herr@bm.rlp.de	06131 16-

Urheberrecht: Zulässige Nutzungen in Schulen; Gesamtverträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5. April 2018 und 28. März 2019 hatte ich Sie zuletzt über die zum 1. März 2018 in Kraft getretenen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und den hierzu geschlossenen **Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen** informiert. Ich hatte Sie gleichzeitig darauf hingewiesen, dass über einen neuen **Gesamtvertrag öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe** noch keine Einigkeit erzielt werden konnte. Hierzu war zunächst die Durchführung einer Repräsentativumfrage erforderlich. Allen Schulen, die an der Repräsentativumfrage teilnehmen mussten, möchte ich ausdrücklich für ihre Beteiligung danken.

Inzwischen sind die Verhandlungen abgeschlossen, so dass ich die Rechtslage, die sich aus einer Gesamtschau des Urheberrechtsgesetzes mit den Gesamtverträgen ergibt, nun noch einmal im Folgenden abschließend zusammenfassen möchte. Außerdem füge ich beide Gesamtverträge in der Anlage zu Ihrer Kenntnis bei. Die Gesamtverträge stellen einerseits sicher, dass die Verwertungsgesellschaften die Ihnen zustehende Vergütung erhalten, andererseits erweitern Sie die nach dem Urheberrechtsgesetz möglichen Nutzungen.

1. Analoge und digitale Vervielfältigungen

(§ 60 a Urheberrechtsgesetz und Gesamtvertrag Vervielfältigungen)

- Es dürfen höchstens 15 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten, analog und digital vervielfältigt werden. Die gleichen Rechte gelten auch für Schul-



bücher und Musiknoten. Digital vervielfältigen bedeutet, dass Scans gemacht und diese digital (z.B. per E-Mail) oder als Ausdruck an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben werden dürfen. Lehrkräfte dürfen die Scans über PCs, Tablets, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und im erforderlichen Umfang speichern, wobei Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen.

- Mit Ausnahme von Werken für den Unterrichtsgebrauch (also Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien) dürfen kleine Werke vollständig analog und digital vervielfältigt werden. Kleine Werke sind Noten im Umfang von maximal sechs Seiten, sonstige Druckwerke mit maximal 20 Seiten, Pressebeiträge (also einzelne Artikel aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften), Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.
- Kopien und Scans dürfen immer nur dem eigenen Unterrichtsgebrauch einer Lehrkraft, einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung, dienen.
- Die Quelle muss angegeben werden.
- Aus einem Werk darf pro Schuljahr und Klasse nur einmal in dem dargestellten Umfang vervielfältigt werden.

Auf der Internetseite www.schulbuchkopie.de sind die Regeln für Vervielfältigungen aus Schulbüchern übersichtlich dargestellt.

2. Öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe (Gesamtvertrag öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe)

Ziel des „Gesamtvertrages zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60 a UrhG für Nutzungen an Schulen“ ist es, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen auf sog. digitalen Lernplattformen an Schulen auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage zu ermöglichen sowie hierfür eine angemessene Vergütung festzulegen. Hier sind die zulässigen Nutzungen etwas anders festgelegt als für Vervielfältigungen:



- Es dürfen höchstens 15 % eines Werkes, öffentlich, also beispielsweise im Intranet oder auf einer digitalen Lernplattform, zugänglich gemacht werden. Die gleichen Rechte gelten für Noten und Pressebeiträge. Zeitungsartikel dürfen also beispielsweise nur auszugsweise bereitgestellt werden. Werke für den Unterrichtsgebrauch (also Schulbücher und Unterrichtsmaterialien) oder Teile hiervon dürfen nicht im Intranet oder auf einer digitalen Lernplattform veröffentlicht werden.
- Mit Ausnahme von Werken für den Unterrichtsgebrauch (also Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien) und Pressebeiträgen dürfen kleine Werke vollständig im Intranet oder auf einer Lernplattform veröffentlicht werden. Kleine Werke sind Noten im Umfang von maximal sechs Seiten, sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten und die hierin enthaltenen Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen, Filme und Musikstücke mit maximal fünf Minuten Länge.
- Die öffentliche Zugänglichmachung im Intranet oder auf einer Lernplattform darf immer nur dem eigenen Unterrichtsgebrauch einer Lehrkraft, einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung, dienen. Eine Veröffentlichung im Internet ist deshalb ausgeschlossen, da hierbei nicht sichergestellt werden kann, dass die Inhalte nur der Unterrichtsgruppe zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff „öffentliche Zugänglichmachung“ ist insoweit missverständlich.
- Die Quelle muss angegeben werden.

Die zulässigen Nutzungen bei der digitalen Vervielfältigung einerseits und der Bereitstellung auf Lernplattformen andererseits unterscheiden sich also. Insbesondere dürfen Schulbücher gar nicht und Pressebeiträge nur zu maximal 15 % auf Lernplattformen bereitgestellt werden. Bitte achten Sie deshalb auf die Unterscheidung zwischen digitaler Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung.

Ich hoffe, ich konnte die nach dem Urheberrechtsgesetz und den Gesamtverträgen zulässigen urheberrechtlichen Nutzungen verständlich darstellen. Bitte scheuen Sie sich dennoch nicht, mit Fragen zum Urheberrecht auf mich zuzukommen. Außerdem ist in der Anlage eine Übersicht beigefügt, aus der die zulässigen Nutzungen auf einen Blick erkennbar sein sollen.



Wie Sie den in der Anlage beigefügten Gesamtverträgen entnehmen können, zahlen die Länder und kommunalen Schulträger erhebliche Summen zur Abgeltung der urheberrechtlichen Ansprüche. Durch die Ausweitung der Rechte und insbesondere die nun klar geregelten Nutzungen auf Lernplattformen sind die Beiträge erheblich angestiegen. Ich möchte Sie deshalb darum bitten – und hierfür bitte ich Sie gleichzeitig um Verständnis –, die durch das Urhebergesetz und die Gesamtverträge eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten nur in dem Maß in Anspruch zu nehmen, in dem es für den Unterrichtsgebrauch erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Katharina von Kap-herr

Katharina von Kap-herr

Anlagen:

Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen

Gesamtvertrag öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe

Übersicht